Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 97. Mittwoch den 4. Dezember **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Der gestrige Erlaß Nr. 26 enthält folgende Bestimmung:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen.

Bautenprüfstellen fallen fort".

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen bezw. Reichsgesetzbl. S.	Bezeichnung
November 1916	B. 143. 10. 16 K. R. A.	Einzellieferungsbeschränkung f. Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmied. u. gewalzten Fabrikaten, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß.
20. Oktob. 1917	Bst. 200. 9. 17 K. R. A.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern u. Zentralheizungskesseln.
13. Feb. 1917	Stab. Tech. 5639. 217	K. Z. 2. Einzelbeschlagnahme u. Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel d. Straßenbahnen.
10. Okt. 1917	E. 50. 8. 17 K. R. A. mit Nachträgen.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen u. Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.
27. Sept. 1917	E. 1916. 7. 17 K. R. A.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stacheldraht u. Stacheldrahtmaschinen.
November 1917	E. 452. 10. 17. K. R. A.	Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.
Dezember 1917	Bst. m. 308. 12. 17 K. R. A.	Einzelbeschlagnahme v. harten Stahldrähten.

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des deutschen Stahlbundes vom 1. Dezember 1916 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahlausgleichstelle vom 5. April 1917, Tgb. N. 1 1418. 3. 17 R. A. S. (I. 214. 4. 17 R. A. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugsscheine und Dringlichkeitsscheine, sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin den 19. November 1918.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

gez.: Koeth.

Veröffentlicht:

Thorn den 28. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Mit Ermächtigung der Reichsregierung führt das bisherige „Kriegsernährungsamt" fortan die Bezeichnung „Reichsernährungsamt".

Thorn den 30. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Kleemann.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat bestimmt, daß die Forstverwaltung in weitgehendster Weise für die Beschäftigung Arbeitsloser einzutreten hat. Die Herren Oberförster sind entsprechend angewiesen worden. Es werden nicht nur die Anwohner des Waldes, sondern auch beschäftigungslose Soldaten nach der Demobilmachung herangezogen und nötigenfalls in Baracken untergebracht werden.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, die Forstbeamten bei der Unterbringung der Holzschläger nach Möglichkeit zu unterstützen und für die Holzschläger die erforderlichen Lebensmittelkarten und Zusatzmarken für Schwerstarbeiter rechtzeitig bei mir zu beantragen, damit Stockungen in der Verpflegung vermieden werden.

Den Anträgen auf Zuweisung von Lebensmittelkarten und Zusatzmarken ist in jedem Falle eine Bescheinigung des zuständigen Forstbeamten beizufügen, aus welcher hervorgehen muß: Vor- und Zuname, Stand, letzter ständiger Wohnort mit Kreis, jetziger Unterkunftsort, Tag des Eintritts in die Beschäftigung als Holzschläger und Schwerstarbeiter, sowie die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung.

Eintretende Zu- und Abgänge sind jederzeit sofort hierher anzuzeigen.

Thorn den 30. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Kleemann.

Aufruf an die heimkehrenden Soldaten!

Kameraden! Beachtet bei der Ankunft auf dem Bahnhofe die **Plakate!** Sie sagen Euch, wo Ihr schnellstens die nötigen **Lebensmittelmarken** oder Euer **Essen** selbst bekommt, wo Ihr **Unterkunft** findet, wo der nächstgelegene **Arbeitsnachweis** ist. Alle Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit sind getroffen. Für den äußersten Fall seid Ihr durch Erwerbslosenunterstützung sichergestellt. Der Arbeitsnachweis sagt Euch Näheres.

Vergeßt Eure Gesundheit nicht! Krankheit gefährdet mit Euch auch alle die, zu denen Ihr heimkommt. Ihr habt freie ärztliche Versorgung. Seht Plakate am Bahnhof!

Sucht Entlausungsanstalt und Bäder auf, ehe Ihr ins eigene oder fremde Quartier einzieht. Seht Plakate am Bahnhof!

Vermeidet die großen Städte! Ihr findet anderwärts bessere Ernährung und Unterkunft. Kehrt aufs Land zurück! Ihr findet dauernde Beschäftigung in der Landwirtschaft, die nur mit genügenden Arbeitskräften die Ernährungslage verbessern kann. Gesindeordnung und das einschränkende Koalitionsrecht für Landarbeiter sind gefallen. Nichts braucht Euch mehr vom Lande fern zu halten. Große Ansiedelungen sind in Vorbereitung.

In den ersten Wochen werden dringend Arbeitskräfte für die Verkehrsmittel (Eisenbahn, Lokomotiv-Reparatur und Lokomotivenbau) und für die Kohlenbergwerke gebraucht. Näheres erfährt Ihr beim Arbeitsnachweis.

Soldaten! Bedenkt, daß Eure Entlassung nicht auf einmal erfolgen kann. Die Reihenfolge wird durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmt. Zuerst die Arbeiter der Transportanstalten und des Bergbaus, die Angestellten der Arbeitsnachweise und Gewerkschaften, das Personal der Gas-, Wasser- und Kraftwerke; jüngere Jahrgänge später als die älteren; Verheiratete vor den Unverheirateten. Die Ordnung muß eingehalten werden.

Kameraden! Kehrt Eurer Taten würdig heim! Sorgt alle selbst dafür, daß keine Schande auf Eure in unzähligen Schlachten unverletzte Ehre fällt! Bringt deutsche Pflichttreue und Ordnung, freudige Kameradschaftlichkeit, die Ruhe des Feldsoldaten heim!

Mit Euch, Ihr endlich Heimgekehrten, erbaut sich das ganze Volk in freudiger Friedensarbeit die neue Welt.

Seid willkommen!

Nach § 1, Abs. 2 der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsgesetzblatt 156, S. 1315) **sollen Bürgerquartiere für ehemalige Heeresangehörige,** die nach dem 1. November d. Js. nachweisbar aus der bewaffneten Macht entlassen worden sind, **nur als letzter Notbehelf, und auch dann nur für Personen, die am Ort der Einquartierung ihren Unterstützungswohnsitz haben,** in Anspruch genommen werden. Ich ersuche, diese Anordnung aufs genaueste zu befolgen und, um ihr gewissenhaft entsprechen zu können, zu veranlassen, daß Kasernen, Schulen, Säle usw. für Einquartierung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Mit allen Mitteln muß dahin gearbeitet werden, daß die zurückkehrenden Krieger, auch wenn sie bereits vom Militär entlassen sind, rasch Unterkunft finden, und daß auch genügend Beamte vorhanden sind, die sie sofort zurechtweisen.

Thorn den 30. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.
Goldak.

Der Landrat.
Kleemann.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut zu Saatzwecken.

Die Lieferung von **Wintergetreide** zu Saatzwecken ist nur noch bis zum 15. Dezember d. Js. gestattet.

Der Bezug von **Sommersaatgut** (Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Hirse) ist zwar erst vom 1. Januar 1919 ab zulässig, doch empfiehlt es sich, Anträge auf Erteilung von Saatkarten nach den vorgeschriebenen Vordrucken schon jetzt bei der zuständigen **Ortspolizeibehörde** zu stellen, damit Stockungen im Bezuge des Saatguts vermieden werden.

Für den Verkehr mit Saatgut gelten die Anordnungen vom 15. August d. Js. (Kreisblatt 66 vom 17. 8., S. 315) und vom 6. November d. Js. (Kreisblatt 91 vom 13. 11., S. 445), welche genau zu beachten sind.

Anträge von Händlern auf Zulassung zum Handel mit Sommersaatgut nach dem vorgeschriebenen Formular können ebenfalls sochn jetzt unmittelbar bei mir gestellt werden. Jedem Antrage ist eine besondere Erklärung darüber beizufügen, welche Mengen der einzelnen Saatgutsorten zur Frühjahrsbestellung und nach welchen Kreisen (Regierungsbezirken, Provinzen) in den Jahren 1913, 1914 und 1918 im Saatguthandel abgesetzt worden sind.

Die Lieferung von Sommergetreide zu Saatzwecken darf nur gegen Saatkarten und nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das sich nach dem 1. Juni 1919 noch im Besitz von Erzeugern, zum Saathandel zugelassenen Händlern oder von Verbrauchern befindet, ist **bis zum 5. Juni 1919** an die Kreiskornstelle (Landratsamt) hier, nach Sorten und Mengen getrennt, anzuzeigen und nach deren Weisung gegen Bezahlung abzuliefern.

Die Höchstverbrauchsmenge zur Bestellung der zum eigenen Betriebe gehörigen Grundstücke beträgt auf ein Hektar an:

Sommerroggen bis zu 160 kg,
Sommerweizen bis zu 185 kg,
Spelz bis zu 210 kg,
Gerste bis zu 160 kg,
Hafer bis zu 150 kg,
Mais bis zu 150 kg,
Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), und Bohnen bis zu 200 kg,
großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen bis zu 300 kg,
Linsen bis zu 100 kg,
Saatwicken bis zu 100 kg,
Lupinen bis zu 200 kg,
Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,
Buchweizen bis zu 100 kg,
Hirse bis zu 30 kg.

Diese Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden. Die Ortspolizeibehörden haben im Saatkarten-Antrage die Menge der zu bestellenden Fläche entsprechend genau zu berechnen; eine größere Menge darf nicht beantragt werden. Wird vom Verbraucher eine geringere Saatgutmenge beantragt, als das Gesetz zuläßt, so ist nur diese geringere Menge einzutragen; in solchen Fällen ist in Spalte 4 des Vordrucks ein Vermerk aufzunehmen: „Auf höhere Menge wird verzichtet".

Die Angaben der Flächenmaße und des Gewichts sind nur in ha und kg zu machen. In Spalte 2 ist bei Getreide anzugeben: Sommerroggen, Sommerweizen, Sommergerste.

Eine genaue und sorgfältige Ausfüllung sämtlicher Spalten und Fragen mache ich den Ortspolizeibehörden zur Pflicht. Die Frage 1 c auf der Rückseite des Antrages wird hier beantwortet werden.

Neben der Unterschrift der Ortspolizeibehörde ist der Stempel abzudrucken.

Die Anträge sind mit größter Beschleunigung zu erledigen und am Tage der Aufnahme an mich einzureichen. Es ist vorgekommen, daß Anträge 8 bis 14 Tage bei Ortspolizeibehörden zurückbehalten worden sind; eine derartige Verzögerung muß unter allen Umständen vermieden werden.

Unbenutzt gebliebene Saatkarten sind von dem Inhaber sofort, nachdem sich ihre Verwendbarkeit ergeben hat, an mich mit entsprechender Anzeige zurückzureichen; **hierauf ist jeder Antragsteller durch die Ortspolizeibehörde besonders hinzuweisen.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Nach § 6 der im Reichsanzeiger vom 22. d. Mts., Nr. 157 und Reichsgesetzblatt S. 1317 veröffentlichten Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über Verhütung von Seuchen vom 20. November 1918 dürfen **entlassene** Angehörige des Heeres und der Marine, die keine Bescheinigung darüber beibringen können, daß sie von Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten frei sind, von den Gemeinden nicht in Bürgerquartiere gelegt werden. Ich ersuche, sofort Vorkehrungen zu treffen, daß Unterkunftsräume für derartige Militärpersonen bereitgestellt werden. Wer vor seiner Entlassung aus dem Heere einer Untersuchung nicht unterzogen worden ist, hat sich gemäß § 4 der Seuchenordnung unverzüglich bei der nächsten erreichbaren militärischen Behörde oder bei der Ortsbehörde seines Aufenthaltsortes behufs Herbeiführung der Untersuchung zu melden. Die Militär- oder Ortsbehörden haben die notwendigen Anordnungen für die schleunige Herbeiführung der ärztlichen Untersuchung und der im Anschluß hieran gemäß §§ 2 und 3 der Seuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen — Entlausung, Lazarettbehandlung — zu treffen.

Die Ortsbehörden haben wegen Vornahme der Untersuchung und Ausführung der ärztlichen Anordnungen auf die in Frage kommenden Soldaten einzuwirken und gewissenhafte Befolgung der Verordnung zu beachten.

Ebenfalls im Interesse der Volksgesundheit sind soviel Entlausungsanstalten wie irgend möglich zu errichten und ferner öffentliche und private Badeanstalten, sowie Fabrikbäder den heimkehrenden Kriegern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für Einrichtungen der Gemeinden oder gemeinnütziger Vereine zu Massenspeisungen, nicht allein für Heeresangehörige, sondern auch für alle Erwerbslosen und Erwerbsuchenden ist schleunigst Sorge zu tragen. Gastwirtschaften sind nutzbar zu machen. Getroffene Einrichtungen sind überall, u. a. auch durch Anschläge, öffentlich bekannt zu geben.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher des Kreises, dieser Angelegenheit ihr besonderes Interesse zu widmen, insbesondere dafür zu sorgen, daß für die heimkehrenden Krieger hinreichende Badegelegenheit geschaffen wird.

Eine Entlausungsanstalt befindet sich in Thorn im Festungslazarett I.

Über die getroffenen Einrichtungen und die bisherigen Erfahrungen ist mir binnen 14 Tagen zu berichten.

Thorn den 30. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Warnung an russische Kriegsgefangene.

Das stellv. Generalkommando 17. A.-K. ersucht uns um Veröffentlichung nachstehender Ausführungen:

Die Abbeförderung der russischen Kriegsgefangenen in ihre Heimat ist im Gange. Bei der Überlastung aller Verkehrsmittel kann die Abbeförderung naturgemäß nur allmählich erfolgen. Die russischen Kriegsgefangenen, die sich auf Arbeitskommandos befinden, werden dringend davor gewarnt, selbständig vorzeitig in die Lager zurückzukehren in der irrtümlichen Auffassung, auf diese Weise schneller abbefördert zu werden. Die Lager sind bereits so überfüllt, daß neu zuströmende Kriegsgefangene Gefahr laufen, unter Umständen wochenlang unter freiem Himmel auf ihre Abbeförderung warten zu müssen.

Daß im übrigen der gegenwärtige Zeitpunkt den russischen Kriegsgefangenen keinen Anlaß geben soll, ihre Abbeförderung in die Heimat selbst überstürzen zu wollen, dürfte den russischen Kriegsgefangenen aus nachstehendem Aufruf klar werden:

Aufruf des russischen Vertrauens-Komitees aus dem Kriegsgefangenenlager Danzig-Troyl an die russischen Kriegsgefangenen.

„Aus dem Gefangenenlager Danzig-Troyl sind von dem russischen Vertrauens-Komitee zwei russische Delegierte: Diakonoff und Siniawsky, zur russischen Regierung gesandt, um dort den Abtransport der russischen Kriegsgefangenen zu organisieren. Von diesen Delegierten ist folgendes Telegramm eingegangen:

26. 11. 18 aus Pleskau an das Kriegsgefangenenlager Danzig-Troyl.

Dem russ. Soldatenrat: Wir sind hilflos und können nichts erreichen. Es fehlt vor allem an Eisenbahnwaggons, um eine regelrechte Abschiebung der Gefangenen zu organisieren. Die Eisenbahnknotenpunkte werden passiert ohne Fühlung und Verpflegung, und unter großen Anstrengungen streben die Gefangenen der Heimat zu. Hier herrscht Kälte, Teuerung, Hunger und Unsicherheit. Wir sind nach Moskau weitergereist.

Die Vorsitzenden des russ. Vertrauens-Komitees.

Dr. Alexandroff. Kondratieff.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Warnung sofort den dort beschäftigten Kriegsgefangenen bekanntzugeben.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Betrifft: Unveränderte Fortführung der Geschäfte der Reichsgetreidestelle und des Landes-Getreide-Amts.

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern, hat sich auch die Reichsgetreidestelle mit ihrer gesamten Organisation der neuen Regierung zur Verfügung gestellt. Auch das Landes-Getreide-Amt besteht fort und arbeitet. Nur ein Weiterarbeiten der Brotversorgung in der bisherigen Weise kann einen Zusammenbruch der Volksernährung und damit den Ausbruch von Hungersnot und Anarchie verhindern.

Getreideerfassung und Mehlverteilung dürfen als die Grundlagen unserer gesamten Brotversorgung **nicht gestört werden.** Die Reichsleitung hat auch bereits angesichts vereinzelter Vorkommnisse im Reiche unbefugte Eingriffe in die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel aufs strengste untersagt. **Die örtlichen Stellen, insbesondere auch die Arbeiter- und Soldatenräte, sind nicht befugt, über Bestände der Reichsgetreidestelle und der Kommunalverbände wie auch der Heeresverwaltung an Mehl, Getreide usw. zu verfügen** oder irgendwelche Anweisungen der Reichsgetreidestelle, des Landes-Getreide-Amts und der Kommunalverbände über Erfassung und Verbrauch aufzuheben oder zu ändern. Unsere Anordnungen (Rundschreiben und Einzelverfügungen) bleiben somit in vollem Umfange ebenso in Kraft wie die Reichsgetreideordnung usw. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen; die Kommunalverbände haben daher den Schriftverkehr sowohl mit uns wie mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten.

Sollten durch besondere örtliche Verhältnisse der Fortsetzung der Arbeit Schwierigkeiten erwachsen, so bitten wir um unverzügliche telegraphische Benachrichtigung.

Berlin den 16. November 1918.

Landes-Getreide-Amt.
Dr. Kleiner.

Die vom Kommunalverbande erlassenen Verordnungen usw. bleiben unverändert bestehen.

Die Mühlen dürfen Erzeugnisse zur Verarbeitung nur auf Grund der vom **Kreisausschuß** ausgestellten Mahl- und Schrotkarten annehmen.

Thorn den 30. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** Kleemann.

Soldaten! Matrosen! Laßt Euch entlausen,

bevor Ihr in Euer Heim zurückkehrt. Sind die Läuse erst einmal in die Wohnung gelangt, so lassen sie sich daraus garnicht oder sehr schwer, immer aber nur mit großen Unannehmlichkeiten, Kosten und Schäden für Möbel und Zimmer entfernen.

Ihr wißt selbst, welche Qualen die Läuse verursachen und wie schnell und unheimlich sie den gefährlichen **Flecktyphus** verbreiten. Wer daher seine Angehörigen, Hausgenossen und sonstigen Mitmenschen vor dieser Plage und vor der meist tötlichen Krankheit bewahren will, der lasse sich

sofort entlausen.

Anstalten befinden sich in:
Danzig: Festungslazarett, Hilfslazarett, Hochstrieß,
Danzig-Troyl: Kriegsgefangenenlager,
Graudenz: Lazarett 1, 2, 11, 14,
Culm: Garnisonlazarett, Barackenlager, Gruppe 4,
Thorn: Festungslazarett,
Konitz: Reservelazarett, Kreiskrankenhaus,
Marienwerder: Reservelazarett,
Pr. Stargard: Garnisonlazarett, Barackenlazarett,
Stolp: Reservelazarett,
Hammerstein: Truppenübungsplatz,
Gruppe: Lagerlazarett,
Czersk: Lagerlazarett, Desinfektionszentrale, Lazarett 1, 2,
Czersk: Kriegsgefangenenlager, Fabrik Schütt,
Tuchel: Lager 1, Lager 2, Lazarett 2,
Mewe: Offizierskriegsgefangenenlager,
Bütow: Offizierskriegsgefangenenlager,
Schwetz: Reservelazarett.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Kriegerfamilien auf vorstehenden Aufruf hinzuweisen und sie zu ersuchen, ihrerseits wiederum auf Beachtung desselben bei ihren Angehörigen, soweit diese dem Heere angehören, hinzuwirken.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Entlassung von Landwirten in leitender Stellung.

Für den Fall der Demobilmachung war vorgesehen, Persönlichkeiten, die in leitenden Stellen im Wirtschaftsleben stehen (insbesondere selbständige Landwirte, landwirtschaftliche Beamte usw.) vorzugsweise zu entlassen.

Diese Bestimmung ist inzwischen aufgehoben worden; die Entlassung dieser Personen wird nunmehr besonders verfügt werden, ist zum Teil auch schon dadurch geregelt, daß die Entlassung bestimmter wichtiger Berufsklassen des Heimatheeres angeordnet ist.

Sollten Landwirte, die zu Hause **dringend benötigt** werden, nicht alsbald nach Rückkehr ihrer Truppenteile entlassen werden, so ist ihre Entlassung zu beantragen. Die Anträge sind hierher zu richten.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps darf **die Versteigerung und der Verkauf von Militärpferden** vom 2. Dezember d. Js. ab nur noch gegen **Pferdekarte** erfolgen. Händlern ist der Besuch der Verkaufstermine untersagt.

Pferdekarten werden nur auf mündlichen Antrag im Militärbüro Kreishaus, 2 Treppen, erteilt. Antragsteller haben eine Bescheinigung des Ortsvorstehers, wieviel Pferde sie für ihren Betrieb benötigen, vorzulegen.

Thorn den 30. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Herr Tierarzt Fiebach in Rentschkau übt die Fleisch- und Trichinenschau im Fleisch- und Trichinenschaubezirk Rentschkau, sowie die tierärztliche Ergänzungsschau in den Bezirken Rentschkau, Groß Bösendorf und Sternberg (teilweise) wieder aus.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 28. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Das Kriegswirtschaftsamt in Danzig kann an Landwirte der Provinz Westpreußen nur noch folgende Treibriemen 2c. für Dreschmaschinen liefern:

1. Baumwolltuchriemen, 150 mm breit, etwa 7—8 mm dick,
2. Haarriemen, 140 mm breit, etwa 9 mm dick,
3. Baumwollriemen, 120 mm breit, etwa 6—7 mm dick,
4. Ledertreibriemen, 25, 35, 40, 45, 50 und 60 mm breit.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, in Frage kommende Besitzer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 28. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Die Polizeiverwaltung in Culmsee und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf den im Amtsblatt Nr. 33, Seite 279 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Juli d. Js., betreffend Azetylenschweißapparate hiermit noch besonders aufmerksam.

Thorn den 26. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Schöffe für die Gemeinde Folgowo.

Die Wahl des Besitzers Eugen Herrmann zu Folgowo als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 29. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande des Besitzers Deuter in Leibitsch ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt.

Thorn den 29. November 1918.

Der Landrat.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Jägerkreise baldigst in geeigneter Weise davon in Kenntnis zu setzen, daß eine gesetzliche Verlängerung der Jagdzeit auf Hasen oder anderes Wild für den kommenden Winter nicht beabsichtigt wird.

Thorn den 26. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Die Wahl des Besitzers Johann Lukiewski in Thornisch Papau zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Thornisch Papau habe ich bestätigt.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege Mlyniez—Wolffserbe und an der öffentlichen Trift in Mlyniez liegt bei dem Postamt in Tauer (Westpr.) vom 4. Dezember d. Js. ab 4 Wochen aus.

Danzig den 22. November 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.